Art. 3 Abgrabungsbehörden

[1]Untere Abgrabungsbehörden sind die Kreisverwaltungsbehörden. [2]Höhere Abgrabungsbehörden sind die Regierungen. [3]Oberste Abgrabungsbehörde ist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.